



Vortrag des  
Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr  
Dr. Franz-Josef Overbeck  
Im Rahmen des Akademiegesprächs der Katholischen Akademie  
in Bayern am 6. November 2012 in München zum Thema

„Die ‘Responsibility to Protect’.

Eine kritische Evaluierung aus der Perspektive  
kirchlicher Friedenslehre und theologischer Friedensethik“

1. Hinführung
2. Die Responsibility to protect: Die erstaunliche Karriere eines neuen Konzepts militärischen Menschenrechtsschutzes
3. Subsidiärer Menschenrechtsschutz durch eine supranationale Weltautorität: Ein halbvergessenes Konzept für den grenzüberschreitenden Menschenrechtsschutz der kirchlichen Lehre
4. Kritische Rückfragen an das Konzept der Responsibility to protect aus der Perspektive der kirchlichen Lehre

## 1. Hinführung

Während des Kalten Krieges wurde viel darüber gestritten, ob es angesichts einer drohenden Allesvernichtung durch einen atomaren Krieg überhaupt noch legitim sein könne, militärische Sicherheitspolitik zu betreiben. Das Schreckensszenario eines nuklearen Winters über der ganzen Erde hatte damals viele Pazifisten hervorgebracht. Als dann der Kalte Krieg zu Ende ging, keimte für kurze Zeit die Hoffnung auf, Krieg strukturell und nicht nur fallweise aus der Geschichte zu verbannen. Diese Hoffnung fand ihre Anhänger in allen sicherheitspolitischen Lagern. Spätestens mit dem Kriegsausbruch im ehemaligen Jugoslawien kehrte jedoch der Krieg nach Europa zurück. Die Hoffnung, ihn für immer zu überwinden, schwand dahin.

Diese Enttäuschung hat aber keineswegs zu einem Siegeszug des sogenannten ‚politischen Realismus‘ geführt, dem zufolge es in der Politik immer nur um Macht und partikulare Interessen gehe. Im Gegenteil! Gerade diejenigen, die vorher aus Sorge um die Menschenrechte der militärisch gestützten Sicherheitspolitik mit großer Skepsis gegenüberstanden, entdecken militärische Gewalt als ein Instrument des Menschenrechtsschutzes. Berühmt ist der Ausspruch des ehemaligen Grünen-Außenministers Joschka Fischers am Vorabend des Krieges der NATO gegen Ex-Jugoslawien: „Frieden setzt voraus, dass Menschen nicht ermordet, dass Menschen nicht vertrieben, dass Frauen nicht vergewaltigt werden... Auschwitz ist unvergleichbar. Aber ich stehe auf zwei Grundsätzen, nie wieder Krieg, nie wieder Auschwitz, (...) beides gehört für mich zusammen.“<sup>1</sup>

Dem Kosovo-Krieg der NATO zum Schutz der von Vertreibung bedrohten Albaner – so jedenfalls die Rechtfertigung seiner Befürworter –, waren schreckliche Gräueltaten vorausgegangen, die das Gewissen des Westens nicht erschütterten hatten. Der Westen mit den USA als einzig verbliebener Supermacht musste sich fragen, ob er nicht fürchterlich versagt hatte. In Ruanda war es zu einem

---

<sup>1</sup> Fischer 1999, S. 4.

Völkermord an den Tutsi gekommen. Die Schätzungen gehen von bis zu einer Million getöteter Menschen aus. Der Westen hatte trotz eindeutiger Warnungen nichts zu deren Schutz unternommen. Ein Jahr später wurden in den Wäldern um Srebrenica in Bosnien-Herzegowina etwa 8000 Jungen und Männer erschossen, nachdem sie aus der UN-Schutzzone entführt worden waren. Wiederum war der Westen untätig geblieben. Mit dem Kosovo-Krieg sollte mit dieser unverantwortlichen Untätigkeit endlich Schluss sein. An die Stelle der Hoffnung auf eine Welt ohne Krieg war eine neue Vision getreten: die Gnade der historischen Stunde, dass nämlich die menschenrechtsverpflichteten Demokratien des Westens der übrigen Welt mit einzigartiger militärischer Überlegenheit gegenüberstanden, zu nutzen, und Krieg in den Dienst des Menschenrechtsschutzes zu stellen.

Diese Überzeugung war und ist von ungemeiner Wirkmächtigkeit, was auch immer unverbesserliche, politische Realisten sagen mögen. In der Millenniumserklärung der UN-Vollversammlung von 2005 taucht ein Begriff auf, den das Völkerrecht bis dahin nicht kannte: die Responsibility to protect. Damit anerkennen die Staaten grundsätzlich, dass massenhafte und systematische Menschenrechtsverletzungen nicht mehr in den Bereich der innerstaatlichen Angelegenheiten gehören, die vom Interventionsverbot geschützt sind.

Ich möchte im Folgenden zunächst einen Blick auf die Erfolgskarriere dieses neuen Entwurfs eines militärischen, grenzüberschreitenden Menschenrechtsschutzes werfen. Hierauf werde ich die Frage verfolgen, was die kirchliche Lehre zu diesem Themenfeld sagt. Wie sich zeigen wird, steht die Kirche dieser Vorstellung grundsätzlich sehr positiv gegenüber. In einer abschließenden Reflexion möchte ich dennoch kritische Fragen aufwerfen, die bei der Ausgestaltung dieser neuen Idee des militärischen Eingreifens für verfolgte Menschen bedacht werden müssen, so dass am Ende den Menschen wirklich gedient wird. Dabei werde ich mich von der kirchlichen Lehre leiten lassen.

## 2. Die Responsibility to protect: Die erstaunliche Karriere eines neuen Konzepts militärischen Menschenrechtsschutzes

Es war der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan, der im Licht der schon erwähnten Katastrophen im Jahr 2000 auf dieses gravierende ordnungspolitische Problem aufmerksam machte, vor dem die Weltgemeinschaft steht, wenn sie in Zukunft nicht entweder hilflos untätig gegenüber Völkermord und Völkervertreibung bleiben oder ihr eigenes Recht brechen will:

„... Falls die Humanitäre Intervention wirklich einen unakzeptablen Angriff auf die Souveränität darstellt, wie können wir dann auf ein Ruanda, auf ein Srebrenica antworten – auf massenhafte und systematische Verletzungen von Menschenrechten, die jede Norm unserer gemeinsamen Menschlichkeit verletzt?“<sup>2</sup>

Diese Frage wurde von der kanadischen Regierung aufgegriffen, die eine Kommission berief, die aus Experten aller Kulturen und Erdteile bestand: Die International Commission on Intervention and State Sovereignty. Wenige Wochen nach den Terroranschlägen von 2001 wurde ihr Bericht veröffentlicht. Obwohl er damals zunächst kaum Beachtung fand, erlebten seine Vorschläge doch eine erstaunliche Karriere. Die Millenniums-Resolution spricht von der Responsibility to protect der einzelnen Staaten und Staatengemeinschaft. Darauf spielte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit seiner Resolution 1773 vom 17. März 2008 an, in der er die libysche Regierung an ihre Schutzverantwortung für ihre Bevölkerung erinnerte, bevor er ein militärisches Vorgehen zum Schutz der Zivilbevölkerung in dem nordafrikanischen Land mandatierte. Werfen wir einen Blick auf den Bericht der internationalen Kommission.

---

<sup>2</sup> „... if humanitarian intervention is, indeed, an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica - to gross and systematic violations of human rights that affect every precept of our common humanity?“ (Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty 2001 (= ICISS-Report), S. VII).

Der Bericht will das Spannungsverhältnis von Menschenrechtsschutz und Souveränität grundlegend neu definieren. Die Vorstellungen, die er hierzu entwickelt, stellte er unter die Überschrift eines neu geprägten Begriffs: The Responsibility to protect. Im Deutschen wird der Begriff im Regelfall mit ‚Schutzverantwortung‘ wiedergegeben.

Dieser Terminus soll den herkömmlichen Begriff der ‚Humanitären Intervention‘ ersetzen. Sinn dieser Neuprägung ist sicherlich einmal, aus dem Schatten der belasteten Geschichte des völkerrechtlichen Instituts der Humanitären Intervention herauszutreten, das im 19. Jahrhundert entwickelt wurde und häufig zu nichts anderem diente, als krude Imperialinteressen zu verdecken.<sup>3</sup> Ein zweiter Grund besteht darin, dass die Kommission von der Frage wegkommen wollte, ob es ein Recht der Staaten auf Intervention gibt oder nicht. An die Stelle dieses Staatszentrismus soll Schutz der von Massenverbrechen bedrohten Menschen treten.<sup>4</sup>

Der Bericht definiert das Verständnis von staatlicher Souveränität also neu. Sie konstituiert sich nicht mehr nur aus dem Dreiecksverhältnis von Staatsmacht, Staatsvolk und Staatsterritorium. In Zukunft soll ein Staat nur dann als souverän gelten, wenn er seine Bevölkerung wirksam schützt. Versagt er hierin, geht diese Aufgabe auf die Staatengemeinschaft über, die daher in diesen Staat notfalls auch militärisch intervenieren darf.

„Wo eine Bevölkerung gravierend als Ergebnis eines inneren Krieges, eines Aufstandes, einer Unterdrückung oder dem Zusammenbruch des Staates Schaden leidet, und der fragliche Staat nicht gewillt oder unfähig ist, derartiges zu beenden oder abzuwenden, tritt das Prinzip der

---

<sup>3</sup> Vgl. Hoppe 2007.

<sup>4</sup> „Our preferred terminology refocuses the international searchlight back where it should always be: on the duty to protect communities from mass killing, women from systematic rape and children from starvation.“ (ICISS-Report, 2.29; Übersetzung d.Verf.).

Nicht-Intervention hinter das der internationalen Schutzverantwortung zurück.“<sup>5</sup>

Die internationale Schutzverantwortung ruht dem Bericht gemäß auf drei Säulen:

- Die ‚Responsibility to prevent‘, die erste Säule der Schutzverantwortung, besteht in der Verantwortung, der Eskalation von Konflikten zuvorzukommen. Dazu sollen sowohl die tiefer liegenden Ursachen als auch die unmittelbaren Anlässe eines inneren Konfliktes oder einer von Menschen gemachten Krise adressiert werden.<sup>6</sup>
- Die zweite Säule bildet die ‚Responsibility to react‘, die greift, falls die Prävention versagt. Hier geht es darum, in Situationen von überwältigender menschlicher Bedrängnis mit angemessenen Mitteln einzugreifen. Dazu können Erzwingungsmaßnahmen gehören wie Sanktionen oder internationale Strafverfolgung und in extremen Fällen eine militärische Intervention.<sup>7</sup>
- Wenn es denn zu einer Intervention gekommen ist, verlangt die Schutzverantwortung auch, die Verantwortung für den Wiederaufbau zu übernehmen. Das ist die dritte Säule, die ‚Responsibility to rebuild‘. Den betroffenen Staaten soll volle Unterstützung bei dem Wiederaufbau und der innergesellschaftlichen Versöhnung gewährt werden, indem die Ursachen für die humanitäre Katastrophe angegangen werden, die die Intervention aufhalten oder abwenden sollte.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> „(1) Basic Principles

A. State sovereignty implies responsibility, and the primary responsibility for the protection of its people lies with the state itself.

B. Where a population is suffering serious harm, as a result of internal war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or avert it, the principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect.“ (ICISS-Report, XI).

<sup>6</sup> „**The responsibility to prevent:** to address both the root causes and direct causes of internal conflict and other man-made crises putting populations at risk.“ (ICISS-Report, XI).

<sup>7</sup> „**The responsibility to react:** to respond to situations of compelling human need with appropriate measures, which may include coercive measures like sanctions and international prosecution, and in extreme cases military intervention.“ (ICISS-Report, XI).

<sup>8</sup> „**The responsibility to rebuild:** to provide, particularly after a military intervention, full assistance with recovery, reconstruction and reconciliation, addressing the causes of the harm the intervention was designed to halt or avert.“ (ICISS-Report, XI).

Halten wir also fest, dass es eine unverantwortliche Verkürzung der Responsibility to protect wäre, wenn man sie nur auf das militärische Eingreifen reduzieren würde. Im Gegenteil! Der Bericht stellt mit großer Eindeutigkeit klar: Prävention ist die bei weitem wichtigste Dimension der Responsibility to protect.<sup>9</sup> Leider gibt es aber keine Garantie dafür, dass Prävention greift. Dann bleibt manchmal nur das so problematische Mittel des militärischen Eingreifens.

Schauen wir uns daher die Überlegungen der Kommission zur Responsibility to react etwas genauer an. Wenn alle Bemühungen versagt haben, Situationen von überwältigender Bedrängnis zu verhindern, stellt sich letztlich die Frage nach einem militärischen Eingreifen. Um diese zu entscheiden, stellt der Bericht der internationalen Kommission sechs Kriterien auf, die sämtlich der Tradition des gerechten Krieges entspringen: „Rechte Autorität, gerechter Grund, rechte Intention, ultima ratio, Verhältnismäßigkeit der Mittel sowie eine begründete Erfolgsaussicht.“<sup>10</sup> Von besonderem Interesse ist hier, was die Kommission zur rechten Autorität und dem gerechten Grund zu sagen hat.

Die Frage nach der rechten Autorität ist besonders heikel, da es hier um das Problem geht, ob die Wahrnehmung der Schutzverantwortung auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates erlaubt sein kann. Denn diese Frage berührt doch die große Sorge der ärmeren und schwächeren Staaten, die reichen und mächtigen Staaten des Westens wollten sich mit einem Recht auf unilaterale Intervention vielleicht nur ein Instrument schaffen, um das letzte und einzige Bollwerk einzureißen, das sich deren ungehemmter Interessendurchsetzung noch entgegenstellt: Das Gewalt- sowie das Interventionsverbot. Die Kommission widmet diesem Problembereich ein ganzes Kapitel. Ihre Antwort bleibt in der Schwebe. Einerseits betont sie mit starken Worten, dass die erste Zuständigkeit (port of call; 6.28) für alle Fragen militärischer Gewalt der Sicherheitsrat ist. Dann aber weist der Bericht darauf hin, dass der Sicherheitsrat seiner Verantwortung in der Vergangenheit keineswegs immer gerecht gewor-

---

<sup>9</sup> „Prevention is the single most important dimension of the responsibility to protect“ (ICISS-Report, XI).

<sup>10</sup> „right authority, just cause, right intention, last resort, proportional means and reasonable prospects.“ (ICISS-Report, 4.16).

den ist. Daher stelle sich die Frage, ob der Sicherheitsrat nicht nur die erste, sondern auch die letzte Zuständigkeit für die militärische Schutzverantwortung besitze. Es folgt dann der deutungsoffene Satz:

„Wenn der Sicherheitsrat ausdrücklich einen Antrag auf Intervention zurückweisen sollte, wo humanitäre Belange oder Menschenrechte auf dem Spiel stehen, oder der Rat darin versagt, einen derartigen Vorschlag innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens zu behandeln, ist es schwierig zu argumentieren, dass alternative Wege, die Schutzverantwortung wahrzunehmen, abgewiesen werden können.“<sup>11</sup>

Die Alternativkandidaten zum Sicherheitsrat wären die Generalversammlung oder regionale Organisationen. Letztlich konnte sich die Kommission auf keine Antwort zur Frage verständigen, ob eine unilaterale Wahrnehmung der Schutzverantwortung legitim sein könne:

„Es ist der politischen Realität geschuldet, dass es unmöglich war, in der Kommission einen Konsens über einen der Vorschläge zur militärischen Intervention zu finden, der die Berechtigung einer Intervention anerkennen würde, die nicht vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung autorisiert wurde.“<sup>12</sup>

Halten wir also fest: Über die schwierige Frage, ob und wann eine unilaterale militärische Intervention ohne Mandatierung durch die UN erlaubt sein könne, konnte kein Konsens gefunden werden. Zu groß war die Angst der unterentwickelten und militärisch schwächeren Staaten vor dem Missbrauch einer Berechtigung zur selbstermächtigten Intervention.

---

<sup>11</sup> „In view of the Council's past inability or unwillingness to fulfill the role expected of it, if the Security Council expressly rejects a proposal for intervention where humanitarian or human rights issues are significantly at stake, or the Council fails to deal with such a proposal within a reasonable time, it is difficult to argue that alternative means of discharging the responsibility to protect can be entirely discounted.“ (ICISS-Report, 6.28).

<sup>12</sup> „As a matter of political reality, it would be impossible to find consensus, in the Commission's view, around any set of proposals for military intervention which acknowledged the validity of any intervention not authorized by the Security Council or General Assembly.“ (ICISS-Report, 6.37).



Von besonderer Bedeutung ist auch die Frage, was die Kommission unter einem „extremen Fall“ versteht, der nach militärischer Intervention ruft. Als oberstes Prinzip formuliert der Bericht: Derartige Situationen „schockieren derart fraglos das Gewissen der Menschheit, oder stellen eine derart klare und gegenwärtige Gefahr der internationalen Sicherheit dar, dass sie nach einer zwingenden militärischen Intervention verlangen“<sup>13</sup>.

Diese ethische Intuition konkretisiert der Text in zwei Schritten. Im ersten entwickelt er zwei vermittelnde Prinzipien. Nach diesen ist eine Intervention geboten, wenn Situationen gegeben sind, in denen es darum geht,

- „einen umfangreichen Verlust von Leben, schon stattfindend oder drohend, mit genozidaler Intention oder nicht, welcher das Ergebnis einer wissentlich-willentlichen staatlichen Aktion oder einer staatlichen Pflichtvergessenheit oder einer Unfähigkeit zu handeln oder der Situation eines kollabierten Staates, oder
- eine umfangreiche ‚ethnische Säuberung‘, schon stattfindend oder drohend, ob sie durch Tötungen, gewaltsame Verteidigung, Terroraktionen oder Vergewaltigung ausgeführt wird,“<sup>14</sup>

aufzuhalten oder zu verhindern.

Der Bericht konkretisiert den gerechten Interventionsgrund, was wir hier nicht weiter nachzeichnen müssen. Entscheidend ist, dass der Bericht die Interventionsschwelle sehr hoch ansetzt: Es muss sich um massenhafte Schwerverbrechen handeln. Damit kommen weniger schwere Verbrechen wie „Menschenrechtsverletzungen, die unterhalb offenen Mordens oder ethni-

---

<sup>13</sup> „Generally expressed, the view was that these exceptional circumstances must be cases of violence which so genuinely “shock the conscience of mankind,” or which present such a clear and present danger to international security, that they require coercive military intervention.” (ICISS-Report, 4.13).

<sup>14</sup> „ In the Commission’s view, military intervention for human protection purposes is justified in two broad sets of circumstances, namely in order to halt or avert:

large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation; or

large scale “ethnic cleansing,” actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape.” (ICISS-Report, 4.19).

scher Säuberungen bleiben, wie beispielsweise Rassendiskriminierung oder die systematische Inhaftierung oder andere Formen von Unterdrückung politischer Opposition“ als Interventionsgrund für eine Maßnahme von Schutzverantwortung nicht in Frage. Das gleiche gelte für den Fall, dass eine demokratisch gewählte Regierung durch eine Diktatur gestürzt wird.

Halten wir also fest: Die Kommission legt die Schwelle zur Intervention sehr hoch. Nur schwerste und massenhaft begangene Völkerrechtsverbrechen, erheblichstes Staatsversagen und ungeheure Naturkatastrophen können eine Responsibility to react auslösen.

Damit will ich meinen Blick auf die neue Idee einer Responsibility to protect beenden. Es wäre spannend, die Veränderungen nachzuzeichnen, die dieses Konzept in der Millenniums-Erklärung der UN-Hauptversammlung erfahren hat. Dazu fehlt aber die Zeit. Wir können uns hier auf die Grundgedanken beschränken. Was sagt die Kirche zu ihnen? Schauen wir uns erst ihr eigenes Konzept zum Menschenrechtsschutz an.

### **3. Subsidiärer Menschenrechtsschutz durch eine supranationale Weltautorität: Ein halbvergessenes Konzept der kirchlichen Lehre**

Die Kirche hat sich immer schwer getan mit der Idee absoluter staatlicher Autorität. Die Vorstellung, der Staat sei eine moralische Letztgröße, die unter keiner normativen Beschränkung stehe, und für die alles erlaubt sei, was ihren Interessen diene, ist mit einer Religion unvereinbar, für die Gott seine Herrschaft über die ganze Welt und alle Bereiche des menschlichen Lebens errichtet. Aus der Perspektive christlicher Ethik kann es keine menschlichen Handlungen geben, die nicht unter dem Anspruch der Sittlichkeit stehen. Das gilt nicht nur, sondern insbesondere auch für Politik.

Schon 1963 hatte die katholische Kirche mit der Enzyklika ‚Pacem in terris‘ den Entwurf einer Weltfriedensordnung vorgelegt. Der Papst äußert hier Gedanken, die denen des ICISS-Reportes recht nahe kommen. Er entwirft eine Ordnung des Friedens, die ganz im Dienst der einzelnen Person steht. Dazu zeichnet der Papst ein Ordnungsbild, das aus den Größen Individuum, Staat, Völkergemeinschaft und supranationale Weltordnung besteht. Ihr Verhältnis zueinander soll von dem für die katholische Sozialethik so bedeutsamen Subsidiaritätsprinzip geprägt sein. Zunächst soll die Person vom Staat geschützt und gefördert werden. Die Staaten bilden eine Gemeinschaft von Gleichberechtigten. Über den Staaten ist eine supranationale Autorität zu errichten, die primär für drei Aufgaben zuständig ist. Sie hat Probleme zu lösen, für die die Gestaltungsmacht des einzelnen Staates nicht ausreicht, wie z.B. die Wahrung des Friedens. Sie soll zweitens den Staat darin unterstützen, seine originären Aufgaben zu erfüllen. Nur in einzelnen Fällen darf sie drittens in die Staaten eingreifen.

Hören wir uns die Enzyklika im Originalton an:

„Wie das Gemeinwohl der einzelnen Staaten nicht bestimmt werden kann ohne Rücksicht auf die menschliche Person, so auch nicht das universale Gemeinwohl aller Staaten zusammen. Deshalb muss die universale politische Gewalt ganz besonders darauf achten, dass die Rechte der menschlichen Person anerkannt werden und ihnen die geschuldete Ehre zuteilwird, dass sie unverletzlich sind und wirksam gefördert werden. Das kann sie entweder unmittelbar aus sich tun, sofern es der einzelne Fall erheischt, oder durch Schaffung von solchen Lebensbedingungen auf der ganzen Welt, mit deren Hilfe die Lenker der Einzelstaaten leichter ihre Aufgabe zu erfüllen instand gesetzt werden.“ (139)

Das II. Vatikanische Konzil hat an dieser Linie festgehalten. Es fordert,

„dass eine von allen anerkannte Weltautorität eingerichtet wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten.“ (GS 82)

Johannes Paul II. stellte 1992 eine Konvergenz zwischen der Entwicklung des sittlichen Bewusstseins der Menschheit und der kirchlichen Lehre fest:

„Das Gewissen der Menschheit ist inzwischen durch Verfügungen des internationalen Rechtes für die Menschen gestärkt, und es verlangt das humanitäre Eingreifen in Situationen zur Pflicht zu machen, die das Überleben von ganzen Völkern oder Volksgruppen schwer gefährden: Hier liegt eine Verpflichtung für die Nationen und für die internationale Gemeinschaft“.<sup>15</sup>

In unserem Hirtenwort ‚Gerechter Friede‘ von 2000 haben wir Deutschen Bischöfe eine erste Antwort auf den gewaltigen Epochenbruch zu geben versucht, der mit dem Ende des Kalten Krieges stattgefunden hat. Auch wir legen hier das ganze Schwergewicht auf die Verhinderung von Gewalt. Auch wir haben damals nicht die Augen vor der Realität verschlossen: „Das Ziel, Gewaltanwendung aus der internationalen Politik zu verbannen, kann auch in Zukunft mit der Pflicht kollidieren, Menschen vor fremder Willkür und Gewalt wirksam zu schützen. Dies gilt nicht nur in herkömmlichen zwischenstaatlichen Konflikten, sondern auch bei systematischer Gewaltanwendung gegen verfolgte Minderheiten innerhalb bestehender Staaten“ (150). Auch wir betonen die Pflicht zur Konfliktnachsorge. Ein Staat, in den interveniert wurde, darf nicht in der Verfassung gelassen werden, die dazu geführt hat, dass die Intervention notwendig wurde.

---

<sup>15</sup> Johannes Paul II., Das Grundrecht jedes Menschen auf Nahrung betonen: Ansprache an die internationale Ernährungskonferenz, veranstaltet von der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft sowie der Weltgesundheitsorganisation am 5.12.1992, in: L' osservatore romano / Wochenausgabe in deutscher Sprache, 23 (1993), 1, 13.

Vor diesem Hintergrund verwundert es also nicht, dass Papst Benedikt XVI. in seiner Rede vor den UN im Jahre 2008 die Vorstellung von einer Responsibility to protect als einer Art Zweitzuständigkeit der ganzen Weltgemeinschaft für die Menschenrechte an allen Orten dieses Planeten vertrat:

„Die Anerkennung der Einheit der Menschheitsfamilie und die Achtung vor der jeder Frau und jedem Mann innewohnenden Würde erhalten heute einen neuen Auftrieb im Prinzip der Schutzverantwortung. Dieses Prinzip ist erst kürzlich definiert worden, aber es war implizit schon in der Anfangszeit der Vereinten Nationen vorhanden und kennzeichnet jetzt immer mehr ihre Tätigkeit. Jeder Staat hat die vorrangige Pflicht, seine Bevölkerung vor schweren und wiederholten Verletzungen der Menschenrechte zu schützen, wie auch vor den Folgen humanitärer Krisen, die sowohl von der Natur als auch vom Menschen verursacht werden. Wenn sich herausstellt, dass die Staaten nicht in der Lage sind, einen solchen Schutz zu garantieren, steht es der internationalen Gemeinschaft zu, mit den von der Charta der Vereinten Nationen und anderen internationalen Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Mitteln einzugreifen.“<sup>16</sup>

Und in seiner Enzyklika „Caritas in veritate“ aus dem Jahr 2009 führt der Papst aus:

Es „wird als dringlich gesehen, innovative Formen zu finden, um das Prinzip der Schutzverantwortung[146]<sup>17</sup> anzuwenden und um auch den ärmeren Nationen eine wirksame Stimme in den gemeinschaftlichen Entscheidungen zuzuerkennen. Dies scheint gerade im Hinblick auf eine politische, rechtliche und wirtschaftliche Ordnung notwendig, die die

---

<sup>16</sup> Benedict XVI., Rede vor der UN-Vollversammlung am 18.4.2008, Radio Vaticana, online verfügbar unter [radio-vaticana.org](http://radio-vaticana.org), zuletzt geprüft am 21.4.2008.

<sup>17</sup> Der Verweis bezieht sich auf die Rede vor der UN-Vollversammlung.

internationale Zusammenarbeit auf die solidarische Entwicklung aller Völker hin fördert und ausrichtet.“<sup>18</sup>

Diese Zitate zeigen unisono, dass der Grundgedanke der Responsibility to protect, dass die gesamte Legitimität der völkerrechtlichen und staatlichen Ordnung an dem gemessen wird, dass sie der Einzelperson dient. Auch ist es für die katholische Kirche unvorstellbar, dass das völkerrechtliche Institut der staatlichen Souveränität eine Art Schutzraum für innerstaatliche Menschenrechtsverletzungen abgeben könnte. Alles dies ist schon seit Jahrzehnten Teil der katholischen Lehrverkündigung.

Diese grundsätzlich sehr positive Einstellung der Kirche gegenüber der Responsibility to protect bitte ich unbedingt im Bewusstsein zu halten, wenn ich im Folgenden einige kritische Bemerkungen anbringen und Rückfragen aus der Perspektive der kirchliche Lehre stellen werde.

#### **4. Kritische Rückfragen an das Konzept der Responsibility to protect aus der Perspektive der kirchlichen Lehre**

Trotz der bezeichneten Konvergenzen zwischen diesen beiden Konzepten sind aber auch die Unterschiede nicht zu übersehen. Die Vorstellungen meiner Kirche von einem grenzüberschreitenden Menschenrechtsschutz ist integraler Teil eines Friedensordnungskonzeptes, indem jeder Krieg – welchem Namen man ihm auch geben will - nicht nur fallweise, sondern strukturell überwunden ist. Dies ist nur durch eine durchgreifende Neugestaltung der internationalen Friedensordnung möglich, in der eine supranationale Weltautorität errichtet wird, „die“ – so die Enzyklika ‚Pacem in terris‘ von 1963 – „sich allen gegenüber voll und ganz unparteiisch verhalten und bestrebt sein muss, das allgemeine Wohl aller Völker zu fördern“ (138).

---

<sup>18</sup> Benedikt XVI. (2011), Enzyklika "Caritas in veritate", online verfügbar unter [www.vatican.va/.../encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20090629\\_caritas-in-veritate\\_ge.html](http://www.vatican.va/.../encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20090629_caritas-in-veritate_ge.html) - 101k - 2009-09-07, zuletzt aktualisiert am 28.3.2011, Rn. 67.

Demgegenüber entwirft der Report der ICISS zwar ein neues Verständnis von staatlicher Souveränität, bleibt aber im Blick auf die völkerrechtliche Gesamtordnung der bisherigen Vorstellung verhaftet: Hier bilden die Staaten in der UNO eine Art Staatenverein, die keine supranationale Überordnung über deren Mitgliedern kennt. Die Friedenswahrung zwischen den Staaten, aber auch der Staatsgrenzen überschreitende Menschenrechtsschutz ist sozusagen genossenschaftlich organisiert. Die Vorstellung der ICISS, so meine bewusst pointierte These, laufen im Grunde darauf hinaus, in der gegebenen völkerrechtlichen Friedensordnung unter dem euphemistischen Label ‚Responsibility to protect‘ Krieg wieder zu etablieren. Diese Konsequenz ist nur vermeidbar, wenn die Responsibility to protect ihre revolutionäre Kraft nicht nur auf die Idee der Souveränität, sondern auch auf die Idee des Bundes souveräner Staaten richtet. Das gilt es zu entfalten.

Das Modell der Kirche, so mein erster Punkt, organisiert die strukturelle Überwindung des Krieges durch eine Art Gewaltmonopol der supranationalen Autorität, das mit entsprechender Abrüstung auf Seiten der Staaten einhergeht. Die Überwindung des Krieges wäre also in Analogie zur Befriedung der Staaten im Inneren zu verstehen, in denen es dennoch hier und da zu gewaltbewehrten Polizeieinsätzen kommt. In der Vorstellung der gegebenen völkerrechtlichen Ordnung sind es aber die Partikularstaaten, die durch ihre nationalen Armeen den grenzüberschreitenden Menschenrechtsschutz tragen sollen. Zugleich ist es aber auch die Fragilität dieser Staaten, die den grenzüberschreitenden Menschenrechtsschutz auslösen kann. Beruht das gesamte Modell nicht auf der durchaus kontingenten Annahme, dass die mächtigen Staaten dieser Welt zugleich diejenigen sind, in denen die Menschenrechte gewahrt bleiben, und die zum Eingreifen gewillt sind?

Damit hängt ein zweiter Punkt zusammen: In einer gewaltenteilig organisierten, supranationalen Weltautorität wäre das Problem, das auch von der ICISS nicht gelöst wurde, sehr entschärft: Der Missbrauch der Mandatierungs-

kompetenz der Vereinten Nationen für partikulare Interessen der Mitglieder des Sicherheitsrates. Die supranationale Autorität wäre nicht wie die Vertreter des Sicherheitsrates auf partikulare Interessen verpflichtet.

Mein dritter Punkt betrifft die Verpflichtung zur Responsibility to react. Dieser Punkt bleibt im Bericht der ICISS eigentümlich offen. Sind die Staaten im Sinne einer kategorischen Pflicht gefordert, gegen entsprechende Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, oder bleibt ihnen die Möglichkeit einer sittlich legitimen Verweigerung? Lässt sich in einer genossenschaftlich organisierten Staatenwelt eine strenge Pflicht zum Eingreifen überhaupt begründen? In einer Welt, in der jeder Staat kategorisch nur auf sein partikulares Gemeinwohl verpflichtet ist, ist grenzüberschreitender Menschenrechtsschutz nur im Sinne supererogatorischer Nothilfe zu begründen.

Unter diesen Bedingungen ist es problematisch, von einem Schutz der Menschenrechte zu sprechen. Denn Menschenrechte haben wie jedes andere Recht einen Adressaten, den sie in die Pflicht nehmen. Niemand würde von innerstaatlichen Grundrechten sprechen, und es in das letztlich freie Belieben der staatlichen Gewalt stellen, ob sie diese zu schützen bereit ist. Das Reden von einem internationalen Menschenrechtsschutz macht letztlich nur Sinn, wenn es eindeutig und kategorisch eingeforderte Adressaten<sup>19</sup> der korrelativen Pflicht gibt.<sup>20</sup>

Im Ordnungsmodell eines Weltgemeinwohles würde für die supranationale Autorität eine amtliche Pflicht für die Achtung der Menschenrechte bestehen. Die würde zunächst von Menschen wahrgenommen, die sich für diese Aufgabe freiwillig zur Verfügung stellen. Sollten sich aber nicht genügend Men-

---

<sup>19</sup> Hier bleiben viele Probleme zu klären. Zum Beispiel wie ein entsprechender ordo caritatis zu organisieren wäre, oder dass niemand jenseits seines Könnens verpflichtet sein kann.

<sup>20</sup> „Menschenrechte begründen regelmäßig staatliche *Pflichten* - sie richten sich gerade *gegen* die Staaten, und es ist die in diesem Zusammenhang deutlich gewordene Notwendigkeit eines Konzepts der Menschenrechte, die eine, vielleicht *die* wesentliche Quelle der Legitimität dieses Konzeptes ist. Die Beanspruchung von Menschenrechten als Grundlage eines Interventionstitels ist daher womöglich eher die Usurpierung der revolutionären Kraft der Menschenrechte, ihr 'Ende' unter Umkehrung ihrer Funktion. (Swatek-Evenstein, 26f)



schen für diesen Dienst melden, dann wäre im Modell eines Weltgemeinschafts, an dem alle partizipieren, eine Art Weltwehrpflicht begründbar.<sup>21</sup>

Mein vierter Punkt besteht hierin: Der Bericht der ICISS legt den Fokus auf Fragen der Sicherheit vor ungerechter Gewalt. Die kirchliche Lehre stellt die Gerechtigkeit aber als gleiche Säule neben die Sicherheit. Nach der kirchlichen Lehre soll die Weltautorität auch nicht erst einschreiten, wenn ein Staat versagt, sondern schon von vornherein die Staaten darin fördern, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wie der einzelne Staat die Familie als solche fördern soll, nicht erst die Familien, die in Not geraten sind.

Es stellt sich in der Tat die Frage, welche Legitimität das militärische Eingreifen zum Schutz gewaltbedrohter Menschen haben kann, wenn man Menschen nicht hilft, die mindestens genauso massenhaft durch Hunger und Not am Leben bedroht sind, wobei man diese Not ohne jede Gewalt, ohne unschuldige Menschen zu töten, mit rein friedlichen Mitteln lindern könnte?

Leider, meine Damen und Herren, geht meine Redezeit zu Ende. Vieles wäre noch auszuführen. Zweifellos wäre auch auszuführen, dass auch an das Modell der Kirche viele berechtigte Fragen zu stellen sind. Insbesondere bleibt die bedrängende Frage, wie eine derartige supranationale Autorität im Zaun gehalten werden kann. Und: Werden die mächtigen Staaten jemals zu einem substantiellen Souveränitätsverlust bereit sein? Die kirchlichen Vorstellungen stellen mehr eine Vision, denn eine Blaupause für eine zu errichtende Welt dar. Es dürfte aber hoffentlich deutlich geworden sein, dass die Idee einer Responsibility to protect ihre ordnungspolitische Phantasie und den entsprechenden Mut nicht an der Neudefinition staatlicher Souveränität enden lassen darf.

Lassen Sie mich bitte zum Schluss zwei Fragen ansprechen, die wir uns alle als Bürger dieses reichen und sicheren Staates gefallen lassen müssen. Erstens:

---

<sup>21</sup> Das Problem der Gewissensverweigerung lassen wir hier einmal außen vor.

Würden wir akzeptieren, dass der Staat die Pflicht und das Recht besitzt, unsere Kinder zum militärischen Schutz bedrohter Menschen in anderen Ländern dieser Erde unter Einsatz ihres Lebens einzuziehen? Zweitens: Wären wir bereit, den ungeheuren Wohlstandsverzicht hinzunehmen, der m.E. unweigerlich eintreten würde, würden wir eine weltweite Schutzverantwortung wirklich ernst nehmen? Unterhalb dieses Preises wird eine Responsibility to protect, die diesen Namen verdient, nicht zu haben sein.

Manchmal ist es die Aufgabe des Lehramtes, klar darzulegen, was richtig und was falsch ist. Es kann aber auch sein, dass das Lehramt Verantwortung für mehr Nachdenklichkeit übernehmen muss. Von Thomas von Aquin stammt das schöne Wort:

Frieden zu haben, kommt der Liebe zu, Frieden zu begründen ist das Amt ordnender Weisheit.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

- Es gilt das gesprochene Wort -

## Literaturverzeichnis

Benedikt XVI. (2011), Enzyklika "Caritas in veritate", online verfügbar unter [www.vatican.va/.../encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20090629\\_caritas-in-veritate\\_ge.html](http://www.vatican.va/.../encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20090629_caritas-in-veritate_ge.html) - 101k - 2009-09-07, zuletzt aktualisiert am 28.3.2011, Rn. 67.

Benedict XVI., Rede vor der UN-Vollversammlung am 18.4.2008, Radio Vaticana, online verfügbar unter [radiovaticana.org](http://radiovaticana.org), zuletzt geprüft am 21.4.2008.

Fischer, Joschka (1999): Im Wortlaut 'Ich werde das nicht umsetzen'. Außenminister Fischer wirbt für seine Haltung zu Kosovo. In: *Frankfurter Rundschau*, 14.05.1999.

Johannes Paul II., Das Grundrecht jedes Menschen auf Nahrung betonen: Ansprache an die internationale Ernährungskonferenz, veranstaltet von der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft sowie der Weltgesundheitsorganisation am 5.12.1992, in: *L' osservatore romano /* Wochenausgabe in deutscher Sprache, 23 (1993), 1, 13.

Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty. Ottawa: International Development Research Centre. Online verfügbar unter <http://www.dfait-maeci.gc.ca/iciss-ciise/report-en.asp>.

Swatek-Evenstein, Mark: Geschichte der "humanitären Intervention". 1. Aufl., Univ. Baden-Baden, Bonn: Nomos (8).